

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.655.631

Wien, 24.10.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16092/J der Abgeordneten Michael Bernhard, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Hochgaragenprojekt der Pensionsversicherungsanstalt**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wurden für die Generalsanierung Bundesmittel eingeplant bzw. freigegeben?*
 - a. *Wenn ja, wieviele Mittel kommen aus dem Bundesbudget?*
 - b. *Wenn nein, wie wird die Generalsanierung finanziert?*
- *Wurden für den Bau der Hochgarage Bundesmittel eingeplant bzw. freigegeben?*
 - a. *Wenn ja, wieviele Mittel kommen aus dem Bundesbudget?*
 - b. *Wenn nein, wie wird der Bau der Hochgarage finanziert?*

Weder für die Generalsanierung noch den Bau der Hochgarage sind Bundesmittel vorgesehen. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt im Rahmen der laufenden Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt. Auf die gemäß § 80 ASVG normierte Ausfallshaftung des Bundes in der Pensionsversicherung wird hingewiesen.

Frage 3:

- *Wie hoch sind die geschätzten Kosten für die Generalsanierung?*

Laut Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt kann diese Frage im Hinblick auf das gerade stattfindende Vergabeverfahren für einen Generalunternehmer derzeit nicht beantwortet werden.

Frage 4:

- *Wie hoch sind die geschätzten Kosten für den Bau der Hochgarage?*

Den Angaben der Pensionsversicherungsanstalt zufolge beläuft sich der Auftragswert indexiert nach VPI 2015 mit April 2023 auf EUR 5.614.544

Frage 5:

- *Ist das BMSGPK in die Abstimmung der verschiedenen Bauvorhaben unterschiedlicher SV-Träger (Wien Kundmannngasse, Wienerberg, Wiedner Hauptstraße,...) involviert?*
 - a. *Wenn ja, wie erfolgt die Abstimmung der verschiedenen Bauvorhaben und wie wird dies koordiniert?*
 - b. *Wenn ja, welche Synergien konnten hier frei gemacht werden?*
 - c. *Wenn nein, warum ist das BMSGPK nicht involviert?*

Die diesbezügliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 447 ASVG und den entsprechenden Parallelbestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze (§ 153 B-KUVG und § 34 SVSG) bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über deren Erwerbung, Belastung oder Veräußerung, oder über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden zu ihrer Wirksamkeit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung des BMSGPK, sofern sie nicht unter die Bagatellgrenze gemäß Abs. 2 leg.cit. fallen. Das gleiche gilt für den Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

Nach der vor Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, geltenden Rechtslage war die nach § 31 Abs. 7 Z 1 ASVG erforderliche

Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eine gesetzliche Voraussetzung für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung. § 31 Abs. 7 Z 1 ASVG lautete wie folgt:

„Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden; das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; nach Abschluss des Bauvorhabens ist dem Hauptverband eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlussabrechnung vorzulegen“

Ergänzend hat § 31 Abs. 7 letzter Satz ASVG Folgendes angeordnet: *„In den Fällen der Z 1 hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.“*

Damit war die Bedarfsprüfung eines Bauvorhabens in einer die gesamte Sozialversicherung umfassenden Betrachtungsweise in die Zuständigkeit des Hauptverbandes gestellt und war eine positive Bedarfsfeststellung des Hauptverbandes auf Grund seiner Bindungswirkung dem Genehmigungsverfahren gemäß § 447 ASVG zu Grunde zu legen.

Mit dem am 1.1.2020 in Kraft getretenen SV-OG wurde das Bedarfsprüfungsverfahren grundlegend neu geregelt. Die Neuordnung der Kompetenzen des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (bisher Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sieht nunmehr keine Zuständigkeit des Dachverbandes zur Bedarfsfeststellung und Zustimmung zu Bauprojekten der Sozialversicherungsträger mehr vor. Die Bedarfsprüfung obliegt nunmehr dem jeweiligen Sozialversicherungsträger nach Maßgabe einer vom: von der zuständigen Bundesminister:in zu erlassenden Verordnung. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung des § 432 Abs. 4 ASVG (analog in § 141 Abs. 4 B-KUVG und § 26 Abs. 5 SVSG) lautet wie folgt:

„Der Verwaltungsrat darf Beschlüsse

1. über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden oder von Einrichtungen in fremden Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie

2. über Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist,

nur dann fassen, wenn ein Bedarf für das jeweilige Bauvorhaben besteht. Die Bedarfsprüfung ist vom Versicherungsträger vorzunehmen und hat sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken. Die Grundsätze für die Bedarfsprüfung sind von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit Verordnung festzulegen und haben jedenfalls Näheres über den Ablauf und den Umfang der Prüfung sowie die dabei auszuarbeitenden Unterlagen zu enthalten. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Aufsichtsbehörde eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlussabrechnung vorzulegen.“

Die am 19. August 2020 mit BGBl. II Nr. 367/2020 kundgemachte Bedarfsprüfungs-Verordnung sieht in § 2 Abs. 2 vor, dass die Versicherungsträger vor Einleitung der Bedarfsprüfung den Dachverband der Sozialversicherungsträger über die von ihnen geplanten Bauvorhaben zu informieren und einen Koordinierungsprozess mit dem Ziel einzuleiten haben, mögliche Kooperationen und Synergien mit anderen Versicherungsträgern in Bezug auf das Bauvorhaben zu prüfen. Im Rahmen dieses Koordinierungsprozesses ist dem Dachverband Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Involvierung des BMSGPK in die Abstimmung erfolgt auf Grundlage der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bedarfsprüfung. Im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren wird die sachgerechte Feststellung des Bedarfs und allfälliger Synergien geprüft und plausibilisiert.

Frage 6:

- *Gab es für die Generalsanierung und für den Bau der Hochgarage eine öffentliche Ausschreibung? (Bitte um Angabe nach Best- oder Billigstbieterprinzip, Angabe von Losmöglichkeiten etc)*
 - a. Wenn ja, welche Firmen haben den Zuschlag zu welchen Bedingungen erhalten?*

b. Wenn nein, warum gab es keine Ausschreibungen?

Die Pensionsversicherungsanstalt hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Haupt- und Landesstelle Wien wurden unter anderem nachstehende Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) durchgeführt:

Generalsanierung Wien und Zentrum für ambulante Rehabilitation Wien (ZAR Wien) – Begleitende Kontrolle (Rahmenvereinbarung): Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des BVerG 2018 im Oberschwellenbereich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip. Eine Vergabe nach Losen war nicht vorgesehen. Die Rahmenvereinbarung wurde mit der Woschitz Engineering ZT GmbH, der ARGE baucontrol ZT GmbH & Delta Ziviltechniker GmbH, der Turner Townsend GmbH und der Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting GmbH geschlossen. Der Erstabruf aus der Rahmenvereinbarung für die Generalsanierung der Haupt- und Landesstelle Wien erfolgte bei der Woschitz Engineering ZT GmbH.

Generalsanierung Haupt- und Landesstelle Wien – Projektsteuerung: Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des BVerG 2018 im Oberschwellenbereich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip. Eine Vergabe nach Losen war nicht vorgesehen. Der Zuschlag wurde an die ARGE M.O.O.CON GmbH und Drees & Sommer Projektmanagement und bautechnische Beratung GmbH erteilt.

Generalsanierung Haupt- und Landesstelle Wien – Generalplaner: Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des BVerG 2018 im Oberschwellenbereich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip. Eine Vergabe nach Losen war nicht vorgesehen. Der Zuschlag wurde der ARGE Karl und Bremhorst Architekten ZT GmbH und Delta Podsedensek Architekten ZT GmbH erteilt.

Das Vergabeverfahren Generalunternehmer+ (GUplus) befindet sich in Abwicklung und wurde nach den Bestimmungen des BVerG 2018 im Oberschwellenbereich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Eine Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen.

Das Projekt „Errichtung einer Hochgarage – Totalunternehmer“ wurde gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 im Oberschwellerbereich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Eine Vergabe nach Losen war nicht vorgesehen. Den Zuschlag erhielt die Goldbeck Rhomberg GmbH.“

Frage 7:

- *Hat die PVA dem BMSGPK als Aufsichtsbehörde die Ergebnisse der Bedarfserhebung für den Bau der Hochgarage vorgelegt?*
 - a. *Wenn ja, wurde bei der Bedarfserhebung der reduzierte Platzbedarf durch hybride Arbeitsmodelle und Home-Office berücksichtigt?*
 - i. *Wenn ja, von welchen Szenarien wurde hier ausgegangen?*
 - ii. *Wenn nein, warum wurde der reduzierte Platzbedarf nicht berücksichtigt?*
 - b. *Wenn ja, wurde bei der Bedarfserhebung die öffentliche Anbindung und der Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln und Radwegen berücksichtigt?*
 - i. *Wenn ja, von welchen Szenarien wurde hier ausgegangen?*
 - ii. *Wenn nein, warum wurden öffentlicher Verkehr und die Mobilitätswende nicht einbezogen?*
 - c. *Wenn ja, wurden bei der Bedarfserhebung öffentliche Parkmöglichkeiten und Leerstand in umliegenden Garagen geprüft?*
 - i. *Wenn ja, welche Möglichkeiten und Kapazitäten wurden hier für die weiteren Überlegungen miteinbezogen?*
 - ii. *Wenn nein, warum wurden keine alternativen Parkmöglichkeiten in die Überlegungen miteinbezogen?*
 - d. *Wenn nein, warum hat die PVA dem BMSGPK als Aufsichtsbehörde keine Bedarfserhebung vorgelegt?*

Das Projekt zur Errichtung einer Hochgarage wurde vom Vorstand der Pensionsversicherungsanstalt bereits am 22. Juni 2016 dem Grunde nach beschlossen und dessen Umsetzung durch ein Vergabeverfahren über eine Totalunternehmerleistung vorgesehen. Mit Beschluss des Verbandsvorstandes des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 14. November 2017 wurde gemäß § 31 Abs. 7 ASVG der Bedarf zur Errichtung der Hochgarage festgestellt.

Mit Beschluss des Vorstandes der Pensionsversicherungsanstalt vom 22. März 2018 wurde das Projekt nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses konkretisiert und dessen

Umsetzung – vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 447 ASVG – final beschlossen. Die Kontrollversammlung der Pensionsversicherungsanstalt hat zu diesem Beschluss am 22. März 2018 ihre Zustimmung gemäß § 437 Abs. 1 Z 2 ASVG erteilt. Mit Schreiben vom 19. April 2018 hat die Pensionsversicherungsanstalt die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Beschlüsse gemäß § 447 ASVG beantragt.

Weil zum damaligen Zeitpunkt auf Grund eines erheblichen Sanierungsbedarfs beim Gebäude der Hauptstelle und Landesstelle Wien mehrere Varianten einer umfassenden Prüfung unterzogen wurden, wurde das Genehmigungsverfahren bezüglich des Hochgaragenprojekts im Einvernehmen zwischen der Pensionsversicherungsanstalt und dem Ministerium zunächst bis zur endgültigen Entscheidung über die Standortfrage sistiert.

Nachdem die grundlegende Generalsanierung des Gebäudebestands in der Friedrich-Hillegeist-Straße beschlossen war, wurde das Projekt zur Errichtung einer Hochgarage Anfang des Jahres 2023 von der Pensionsversicherungsanstalt wieder aktiviert und die Entscheidung des BMSGPK über den diesbezüglichen Genehmigungsantrag eingefordert.

Das BMSGPK hat aus diesem Anlass unter anderem eine Aktualisierung der Beurteilung des Bedarfs verlangt. Die wesentlichen Aussagen der Pensionsversicherungsanstalt sind der im Folgenden zitierten Stellungnahme der PVA zur gegenständlichen Anfrage zu entnehmen:

Zur Unterfrage a.:

„Die damalige Einschätzung der Bedarfsfrage wurde sogar aktualisiert und hat im Hinblick auf die aktuelle Bedarfssituation ergeben, dass es mehr denn je erforderlich ist, möglichst rasch eine Erweiterung des bestehenden Stellplatzangebotes herbeizuführen.

*Derzeit sind rund 2.000 Mitarbeiter*innen an der Haupt- und Landesstelle Wien beschäftigt, wobei nur rund 25% dieser Mitarbeiter*innen ein bis maximal zwei Tage Homeoffice pro Woche vereinbart haben. Hinzuzurechnen ist selbstverständlich auch die Anzahl der externen Dienstleister*innen sowie beispielweise auch nicht angestellter Ärzt*innen und Pflegekräfte, die Begutachtungen unter anderem auch für den vom Bund an die PV übertragenen Bereich des Pflegegeldes durchführen.*

*Unabhängig von einer fallweisen und temporären Verlagerung der Tätigkeit in das Home-Office beträgt die durchschnittliche Wartezeit für Mitarbeiter*innen der PV auf einen Auto-Stellplatz nach wie vor rund 10 Jahre. Aufgrund des ohnehin angespannten Arbeitsmarktes ist es daher unbedingt notwendig, diesem Umstand durch Schaffung infrastruktureller*

*Erleichterungen für bestehende und zukünftige Mitarbeiter*innen entgegenzuwirken. Die Möglichkeit, den Mitarbeiter*innen Stellplätze zur Verfügung stellen zu können, würde jedenfalls zur Steigerung der Attraktivität der PV als Arbeitgeberin beitragen und die Mitarbeiter*innenbindung und –gewinnung positiv beeinflussen. Immer wieder haben in letzter Zeit besonders gut qualifizierte Bewerber*innen einen Auto-Stellplatz als Teil des „Gesamtpaketes“ im Bewerbungsgespräch gefordert. Derzeit sind für die Mitarbeiter*innen 669 Parkplätze verfügbar und zeigt die Warteliste rund 130 Mitarbeiter*innen mit Bedarf auf, wobei hier festzuhalten ist, dass eine Vielzahl von Mitarbeiter*innen bewusst – im Hinblick auf die voraussichtliche Wartezeit von 10 Jahren – von einem Wartelistenplatz Abstand genommen hat.“*

Zur Unterfrage b.:

„Selbstverständlich wurde bei der Bedarfsfrage die öffentliche Anbindung und der Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln und Radwegen berücksichtigt. An dieser Stelle soll auch erwähnt werden, dass die PV Anreizsysteme zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. zum Umstieg auf das Rad implementiert hat und auch stetig weiter implementieren wird. Beispielsweise wurden bereits vor einigen Jahren Dienstfahräder und Ladestationen für E-Bikes angeschafft, um die Nutzung von Fahrrädern als Alternative zu steigern.

*Nichtsdestotrotz weist das Zentrum für ambulante Rehabilitation Wien (ZAR Wien) aktuell eine durchschnittliche Patient*innenfrequenz von 140 Personen/Tag auf und wird durch das implementierte neue Medizinische Leistungsprofil im Bereich der ambulanten Rehabilitation zukünftig mit einer noch deutlich höheren Frequenz zu rechnen sein. Vielen dieser Patient*innen ist eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, geschweige denn mit einem Fahrrad, nicht zumutbar.*

*Zudem ist eine beträchtliche Anzahl von Mitarbeiter*innen nicht direkt in Wien wohnhaft, weshalb weiterhin eine hohe Nachfrage an Stellplätzen in der PV besteht. Faktum ist, dass selbst hohe Spritpreise und die Abkehr vom Verbrennermotor nur bedingt einen Wechsel in den öffentlichen Verkehr bringen werden. Die Entwicklung der Zulassungen bei E-Autos zeigt, dass der Wechsel eher in diese Richtung geht. So hat sich die Zulassungszahl im Bereich der E-Mobilität in den letzten drei Jahren verdreifacht. Allein heuer wurden bereits über 15.000 Neuzulassungen gezählt. Beim Bestand der E-Autos kann sohin davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an Abstellplätzen in den nächsten Jahrzehnten nicht rückläufig sein wird.“*

Zur Unterfrage c.:

„Es wurden sowohl öffentliche Parkmöglichkeiten als auch Leerstände in umliegenden Garagen geprüft, jedoch hat diese Erhebung ergeben, dass in der näheren Umgebung kaum anderweitige Parkmöglichkeiten bestehen.“

Mit Bescheid des BMSGPK vom 29. Juni 2023 wurde den projektgegenständlichen Verwaltungskörperbeschlüssen der Pensionsversicherungsanstalt die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 447 ASVG erteilt.

Frage 8:

- *Welche Überlegungen und Überprüfungen gab es von Seiten des BMSGPK als Aufsichtsbehörde in den Punkten Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?*
 - a. Nach welchen Kriterien wurden Sanierung sowie Garagenbau in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft?*
 - b. Wenn nicht geprüft wurde, warum nicht?*

Unter Hinweis auf die zur Frage 5 dargelegte Rechtslage ist zunächst festzuhalten, dass die Generalsanierung des Gebäudebestands keinen Genehmigungstatbestand gemäß § 447 ASVG verwirklicht, zumal diese Baumaßnahmen weder eine Kubaturerweiterung noch eine Verwendungszweckänderung beinhalten. Daher war diesbezüglich keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Der Entscheidungsfindungsprozess für die Generalsanierung wurde jedoch im Wege der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates aufsichtsbehördlich beobachtet und begleitet.

Im Genehmigungsverfahren zum Hochgaragenprojekt wurden entsprechend dem anzuwendenden Aufsichtsmaßstab des § 449 Abs. 1 ASVG zum einen vorrangig die Rechtskonformität und zum anderen die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft.

Die Prüfung der Rechtskonformität umfasste die formal ordnungsgemäße Beschlussfassung der Verwaltungskörper der Pensionsversicherungsanstalt, die Bedarfsfeststellung des Hauptverbandes, die vergaberechtliche Umsetzung, die erteilte Baubewilligung sowie die Zulässigkeit der Mittelverwendung für die Schaffung von Parkmöglichkeiten im Lichte des § 81 Abs. 1 ASVG.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit wurde die ursprüngliche Bedarfsfeststellung des Hauptverbandes intensiv auf ihre Aktualität im Hinblick auf die gegenwärtigen Gegebenheiten hinterfragt.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch das eingeholte Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Immobilien geprüft, das die technische Umsetzung positiv beurteilt und dem gegenständlichen Projekt Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit bescheinigt hat. Ein weiterer Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist die Finanzierung der Investition durch Entgelte für die Nutzung der zu errichtenden Parkplätze.

Die Sparsamkeit ergibt sich aus der Preisangemessenheit sowie dem Umstand, dass der Sachverständige das Projekt als hoch flächeneffizient und „state of the art“ qualifiziert hat.

Frage 9:

- *Welche Schritte werden von der PVA im Bereich betriebliches Mobilitätsmanagement gesetzt, den Mitarbeiter:innen die Nutzung des öffentlichen Verkehrs bzw. Fahrrades zu erleichtern?*

Die Pensionsversicherungsanstalt hat dazu Folgendes ausgeführt:

*„Die Pensionsversicherung (PV) beschäftigt mit Stand 31.12.2022 in der Hauptstelle 968 Mitarbeiter*innen und in der Landesstelle Wien 800 Mitarbeiter*innen. Von den gesamt beschäftigten Personen haben 62 % ihren Hauptwohnsitz in Wien, 32 % reisen aus Niederösterreich und 5 % aus dem Burgenland an, 1 % aus anderen Bundesländern. Auf Basis dieser Zusammensetzung setzt die PV auf unterschiedliche Maßnahmen im Bereich des betrieblichen Mobilitätsmanagements:*

- *Fahrkostenzuschuss*
- *Übernahme der Kosten des Jugendtickets (in Planung)*
- *E-Bikes sowie regulärer Fahrrad-Pool für Dienstfahrten innerhalb Wiens*
- *E-Autos für Dienstfahrten innerhalb Wiens“*

Abschließend ist festzuhalten, dass ich als Gesundheitsminister keine Möglichkeit habe, dieses Vorhaben aus ökologischen Gründen zu stoppen. Die Errichtung einer Hochgarage mit 442 Stellplätzen mitten in der Klimakrise in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut angebundenen Teil der Stadt, stehe ich natürlich sehr kritisch gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch